

dung bestimmter Grundsätze und Methoden der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft in der Rechtspflege. Dieser in besonderem Maße zur interdisziplinären Gemeinschaftsarbeit zwingenden Aufgabe müssen alle wissenschaftlichen Einrichtungen, an der Spitze die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, große Bedeutung beimessen. Sie sollten sich dabei auch auf die bei der Lösung dieser Aufgaben in der Praxis bereits gewonnenen Erfahrungen stützen. So hat zum Beispiel das Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen bestimmte Grundlagen für die Rationalisierung der gerichtlichen und richterlichen Arbeit geschaffen. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß diese Grundlagen — dazu zählt unter anderem ein praktisch erprobtes Typenorganisationsprojekt für ein modernes Kreisgericht — in die Aus- und Weiterbildung einbezogen werden.

Leitungswissenschaftliche und verwandte Erkenntnisse müssen auch bei der Ausarbeitung neuer Lehrbücher für die einzelnen Rechtsgebiete gebührend berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Lehrbücher gibt es insgesamt einen großen Nachholebedarf. Dieser kann jedoch nicht durch isolierte Arbeit der einzelnen rechtswissenschaftlichen Institutionen an allen möglichen Lehrbüchern, sondern nur durch die Bildung leistungsfähiger Kollektive zur Schaffung der am dringendsten benötigten Lehrbücher gedeckt werden. Vor allem sollte bald — ausgehend von unserer neuen Verfassung sowie von den mit und seit dem Rechtspflegeerlaß des Staatsrates geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen über die staatlichen und gesellschaftlichen Gerichte, die Staatsanwaltschaft usw. — ein Lehrbuch „Sozialistische Rechtspflege“ ausgearbeitet werden.

Lehrbücher, die — gleichgültig, ob das von den Autoren gewollt ist oder nicht — absolut gesicherte marxistisch-leninistische Grunderkenntnisse in Frage stellen, brauchen wir dagegen nicht. So wird zum Beispiel in einer von Berliner Wissenschaftlern vorgelegten Lehrbuchkonzeption für eine „Rechtstheorie des Sozialismus“ der Versuch einer völligen Neubestimmung der Funktionen des sozialistischen Staates gemacht. Dabei werden Definitionen verwandt, die auch für jeden beliebigen bürgerlichen Staat annehmbar sind. Bei einer derartigen Ausgangsposition verwundert es kaum noch, wenn man in dieser Konzeption auf das Resümee stößt: „Rechtstheorie ist Regelungstheorie politischer Systeme.“ Logische Konsequenz sind dann schließlich solche Feststellungen, daß die wachsende „leitungspolitische Qualität“ des Rechts und die daraus folgenden Veränderungen des Gegenstandes der Rechtstheorie „erst in der sozialistischen Gesellschaft völlig zur Wirkung und zum Durchbruch kommen“, sich aber, — allerdings deformiert durch die Profitgier des Monopolkapitalismus — schon im staatsmonopolistischen Kapitalismus bemerkbar machen“. Es bedarf keiner weiteren Begründung, wieso es sich hier um Auffassungen neutralistischen und somit revisionistischen Charakters handelt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß an anderen Stellen der Konzeption durchaus richtige Teilerkenntnisse zu finden sind.